

Organisation der Materialwirtschaft**§ 9**

(1) Die Betriebsdirektoren haben eine straffe Ordnung in der betrieblichen Materialwirtschaft zu gewährleisten. Die in den Betrieben bestehenden Lagerordnungen sind auf Grund der Bestimmungen dieser Anordnung zu vervollkommen.

(2) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben zuverlässige Garantien zu schaffen, die gewährleisten, daß die mit der körperlichen Generalinventur geschaffene Ordnung in der täglichen Arbeit weiter eingehalten wird. Jede Materialverschwendung, leichtfertige Importanforderungen, vorsätzlich vom Bedarf abweichende und überhöhte Bestellungen sowie Bildung illegaler Reserven sind zu unterbinden.

(3) Die Vorschläge und Arbeitsergebnisse der Gutachtergruppen für die Überprüfung der Importanforderungen sind sorgfältig auszuwerten. Die Bilanzorgane haben mit den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe Maßnahmen zur Erhöhung des Nutzeffektes der Materialwirtschaft und zur Einsparung von Importen festzulegen.

§ 10

Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sichern in ihrem Bereich, daß einheitliche Prinzipien bei der Materialdisposition und den angewendeten Arbeitsmitteln in der Materialwirtschaft zugrunde gelegt werden, wobei der Einsatz rationeller Büro- und Organisationstechnik weiter durchzusetzen ist. Die ordnungsgemäße Führung einer Materialdispositionskartei ist zu sichern.

§ 11**Sozialistischer Wettbewerb auf dem Gebiet der Materialwirtschaft**

Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben den Betriebsdirektoren zu empfehlen, darauf Einfluß zu nehmen, daß bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs durch die Gewerkschaften bessere Voraussetzungen geschaffen werden, um für die materielle Interessiertheit der Belegschaften kontrollfähige Aufgaben unter Ausnutzung des Haushaltsbuches zur Erhöhung der Ökonomie der Materialwirtschaft und der Optimierung der Umlaufmittel festlegen zu können. Hervorragende Ergebnisse der Wettbewerbe sind im zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausch auszuwerten.

§ 12**Kontrolltätigkeit**

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Bilanz- und Lenkungsorgane haben das Recht, bei den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen, welche für die Lagerung, die Produktion und den Verbrauch der von ihnen bilanzierten und gelenkten Materialarten, Halb- und Fertigerzeugnisse verantwortlich sind, Kontrollen über die Einhaltung dieser Anordnung durchzuführen.

(3) Im Geschäftsbericht 1966 der Betriebe an ihre übergeordneten Organe bzw. der wirtschaftsleitenden Organe an den Minister für Leichtindustrie ist der per 31. Dezember 1966 erreichte Stand über die Entwicklung der Umlaufmittel zu analysieren.

§ 13**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs, Betriebes oder einer Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt,

— dem Minister für Leichtindustrie gegenüber den Leitern der unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und Einrichtungen;

— den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den Mitarbeitern des wirtschaftsleitenden Organs und den unterstellten Betrieben und Einrichtungen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

**Der Minister
für Leichtindustrie**

Wittik

**Anordnung
zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.**

Vom 11. Dezember 1966

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 nachfolgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Anordnung vom 19. Juni 1959 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser (GBl. II S. 203);
2. Anordnung Nr. 3 vom 12. Dezember 1960 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser (GBl. III S. 93).

§ 2

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 10. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBl. I S. 812; Ber. GBl. I 1959 S. 2);
2. Anordnung vom 16. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Leder und Kunstleder (GBl. I S. 822);
3. Anordnung vom 21. Januar 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Möbeln (GBl. II S. 56);
4. Anordnung vom 22. Juli 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Glas- und keramischen Industrie und Rücklaufverpackungsglas (GBl. II S. 269);